

BGer 1B_475/2018 vom 12. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_475_2018

FR: TF 1B_475/2018 du 12 octobre 2018

IT: TF 1B_475/2018 del 12 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 31. Mai 2018 in Sachen A._____ gegen die Privatklägerin B._____ erliess der Präsident des Appellationsgerichts Basel-Stadt am 1. Oktober 2018 folgende Verfügung:

"Frau B._____ wird nur fakultativ zur Verhandlung vorgeladen."

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 (Postaufgabe 10. Oktober 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Präsidenten des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen weitschweifigen und nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Verfügung des Appellationsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

Somit kann offen bleiben, ob es sich bei der angefochtenen Verfügung überhaupt um einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.